



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme
Januar bis März 2020

6 | 2019



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

2019 war für die Bauwirtschaft ein gutes Jahr. Aktuell werden in Berlin wichtige Entscheidungen für eine mittelfristige Verstetigung der Baunachfrage getroffen. Im nunmehr dritten Anlauf muss der Vermittlungsausschuss versuchen eine Lösung zu finden, die sicherstellt, dass die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden für private Nutzer künftig steuerlich gefördert wird. Für eine positive Entscheidung ist es allerhöchste Zeit. Das jahrelange hin und her hat viele Immobilieneigentümer verunsichert und dazu geführt, dass eigentlich erforderliche Modernisierungen zurückgestellt wurden. Wer die selbstgesetzten Klimaziele ernst nimmt, muss an den Gebäudebestand ran.

Bei der Wiedereinführung der Meisterpflicht für Fliesenleger, Estrichleger und das Betonsteinhandwerk sind wir auf der Zielgeraden. Nachdem es so aussieht, dass die Große Koalition zumindest noch eine Zeit lang hält, sind wir zuversichtlich, dass die Politik zum Jahresanfang 2020 ihre Fehlentscheidung aus dem Jahr 2003 korrigiert und damit ein wichtiges Signal für Qualität, Verbraucherschutz und eine attraktive Ausbildung im Baubereich setzt.

In Bayern hat das Kabinett Anfang Dezember die bereits angekündigte Reform der Bayerischen Bauordnung endgültig auf den Weg gebracht. Eine wichtige Änderung: Baugenehmigungen für Wohngebäude sollen in Zukunft spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde automatisch als genehmigt gelten. Ob das in der Praxis tatsächlich zu einer Verkürzung der Genehmigungszeiten führt, bleibt abzuwarten. Denn Ursache für die oft viel zu langwierigen Verfahren ist in den meisten Fällen schlicht fehlendes Personal, um dem immer undurchdringlicher werdenden Normenschwung Herr zu werden.

Kritisch sehen wir die zeitgleich auf den Weg gebrachte Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Durch diese soll der bereits im Koalitionsvertrag vorgesehene Richtwert für die Inanspruchnahme von Flächen für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 schrittweise von derzeit knapp zwölf auf fünf Hektar pro Tag reduziert werden. Eine starre Obergrenze für die Neuinanspruchnahme von Flächen wird das Angebot künstlich verknappen und damit zu einem weiteren Anstieg der Baulandpreise führen. Auch wenn die Grünen eine noch rigidere Regelung fordern und hierfür durch die Drohung mit einem weiteren Volksbegehren Druck aufbauen: ein intelligentes Anreizsystem, das flächensparendes Planen und Bauen belohnt, wäre der bessere Weg.

In das neue Jahr gehen die meisten Betriebe mit einem beruhigenden Auftragspolster. Bislang kann sich unsere Branche im schwächelnden konjunkturellen Umfeld gut behaupten. Bleibt zu hoffen, dass das noch möglichst lange so bleibt und die Flaute im Bundesfernstraßenbau, von der unsere größeren Straßenbauunternehmen aktuell berichten, nicht von Dauer ist. Es darf nicht sein, dass der Übergang der Verantwortung für die Bundesautobahnen von den Ländern auf die neue Autobahngesellschaft ab 2021 bereits jetzt und im nächsten Jahr zu einem Einbruch der Investitionen in die Autobahnen führt – mit entsprechenden Ausweichbewegungen der dort tätigen Unternehmen in die unteren Straßenklassen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Grispb – stock.adobe.com

AKTUELLES

Gesamtbayerische Obermeistertagung 4

Aktionstag für Lehrer – Bauberufe hautnah erleben 5

RECHT

Viele Betriebe brauchen
keinen Datenschutzbeauftragten mehr! 6

Fortschreibung des VHB Bayern 6

Vergabehandbuch für den Straßen- und
Brückenbau (HVA B-StB) überarbeitet 7

Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2020 8

STEUERN

Kfz-Steuer/Dieselfahrverbote 8

Steuerliche Betriebsprüfung
Richtsätze für das Bauhandwerk für das Jahr 2018 9

Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer:
Gültigkeit prüfen 10

Umsatzsteuer
Bescheinigung USt 1 TG – Achtung: Gültigkeit überprüfen 10

Eintragung ins Transparenzregister 10

Reisekosten
BMF-Schreiben zu Auslandspauschalen 11

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2020 11

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Tarifliche Arbeitszeit
Regelung für den 24. und 31. Dezember 2019 12

Tarifliche Arbeitszeit für 2020 13

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes ab Januar 2020 14

Arbeitslosenversicherung
Beitrag sinkt 14

Krankheitsbedingte Fehlzeiten 15

Unfallversicherung auch an „Probetagen“ 16

Mindestlohtarifverhandlungen 2019
Schlichtung notwendig 16

WIRTSCHAFT

IT-Sicherheit:
Cyberangriffe, Browser-Einstellungen,
Notfallmanagement und Soziale Medien 17

KfW-Finanzierungsumfrage 2019
Stand der Digitalisierung 18

Luftreinhaltepolitik
Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen –
Neuer Förderaufruf ab 1. Oktober 2019 19

Digitalisierung
Studie des RKW zu den Auswirkungen auf die Beschäftigten 20

BERUFSBILDUNG

Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 20

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2020 22

TECHNIK

ZDB-Normenportal 23

Änderungen in der VOB Teil C 24

Neue Verbände- und Kammerinitiative
Wassersensibles Planen und Bauen 25

Anpassung an den Klimawandel / Leitfaden: „Starkregen –
Objektschutz und bauliche Vorsorge“ 26

Neue TRGS 519 – Asbest 26

FACHGRUPPEN

Energiestandards im Wohnungsbau
Die Schere zwischen Kosten und Energieeffizienz! 27

Passivhäuser werden nicht richtig gelüftet! 29

Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und
Aerosole aus Heißbitumen 29

IQ-Herbsttagung in Hersbruck 30

Begabtenförderung für junge Fliesenleger geht in 2. Runde 31

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe 33

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Joachim Puhle
Vorsitzender des Beirats
der bezirklichen Geschäftsstelle Schwaben 34

Gesamtbayerische Obermeistertagung

Unsere diesjährige Gesamtbayerische Obermeistertagung fand am 21. und 22. November statt. Im Mittelpunkt standen die aktuellen Änderungen im Arbeitsschutzrecht.

„Ein jeder kann höher hinaus“ – Jochen Schweizer

Wir hatten zur jährlichen gesamtbayerischen Obermeistertagung in die Jochen Schweizer Arena nach Taufkirchen geladen und (fast) alle waren gekommen.

Der Auftaktabend bot mit „Bodyflying“ eine ungewöhnliche Gelegenheit zum Abheben. Von den 80 geladenen Gästen wagten rund drei Viertel einen simulierten freien Fall – und schwebten in der komplett verglasten, runden und 15 Meter hohen Flugkammer der Jochen Schweizer Arena. Die hochmoderne energieeffiziente Indoor-Anlage bot dabei perfekte Flugbedingungen – und zugleich ein einmaliges Erlebnis zum Zuschauen.

Zurück auf dem Boden

Mit dem Hauptprogramm am Freitag ging es bodenständig weiter. Unser Präsident Wolfgang Schubert-Raab begrüßte herzlich und berichtete von der fachpolitischen Arbeit des Präsidiums unseres Verbandes. Diese ist derzeit unter anderem geprägt von sich verschärfenden umweltpolitischen Anforderungen an die Betriebe.

Im Anschluss berichtete Uwe Goebel, Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses unseres Verbandes, über die Verhandlungen in der aktuellen Tarifrunde der Bauwirtschaft.

Zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz referierten der stellvertretende BG-Bau Geschäftsführer Region Süd Jürgen Wellnhofer und Norbert Kluger, BG-Bau Leiter der Abteilung Stoffliche Gefährdungen.

Andreas Büschler, bei uns zuständig für Organisation und Nachwuchswerbung,



referierte zu „Bauen mit IQ“ sowie zum Thema Nachwuchswerbung mit Projekten wie dem Azubi-Blog, der Begabtenförderung und unserer Lehrermappe.

Olaf Techmer, Leiter unserer Abteilung Technik und Bildung, stellte unsere kürzlich fertiggestellten „Rohbauausführungsdetails für den Wohnungsbau“ vor, die bald in gedruckter Form erscheinen und den Baualltag durch praktisches Bau-Wissen bereichern werden.

Alexander Spickenreuther, verantwortlich für unsere Abteilung Betriebswirtschaft und Steuern im LBB, präsentierte die ak-

tuellen Umfrageergebnisse zum Stand der Digitalisierung im Baugewerbe.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



Aktionstag für Lehrer – Bauberufe hautnah erleben

Beim diesjährigen Aktionstag für Lehrer am 23. Oktober lud die Bayerische Bauwirtschaft Lehrkräfte von Mittel- und Realschulen aus ganz Bayern zum praktischen „Nachhilfeunterricht“ ein. Die Pädagogen lernten die Vielfalt der Bauberufe und die guten Weiterbildungs- und Karrierechancen kennen.

Was soll ich werden? – diese Frage beschäftigt Schüler der Mittel- und Realschulen spätestens ab den Jahrgangsstufen 7 und 8. Aber wie die Erfahrung zeigt, verfügen vor allem Schüler der Abschlussklassen oft nur über rudimentäre oder klischeebeladene Informationen zum Berufsangebot der Bauwirtschaft.

Aus diesem Grund haben die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt eine Lehrermappe zur Berufsorientierung in der Bauwirtschaft entwickelt. Die zweite Auflage dieser Veröffentli-

chung wurde von unseren Innungen bzw. Obermeistern an alle Mittelschulen in Bayern übergeben. Inzwischen sind bereits über 4.500 Exemplare im Umlauf.

Um Lehrern auch praktische Eindrücke für ihren berufskundlichen Unterricht zu vermitteln, bieten wir jährlich den „Aktionstag für Lehrer“ (Lehrertag) im Wechsel Nord- und Südbayern an.

Dieser bietet praktische Demonstrationen der Bauberufe, wobei die Lehrer angehalten sind, auch selbst Hand anzulegen. In diesem Jahr folgten über 40 Lehrkräfte

dem Angebot, ins Bauindustriezentrum Wetzendorf zu kommen.

Wir konnten den Teilnehmern demonstrieren, dass die Berufsbilder im Baugewerbe sowohl vielfältig als auch modern sind. Positiv überraschten ebenso die zahlreichen Aufstiegs- und Karrierechancen.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



© LBB



© LBB



© LBB



© LBB

Viele Betriebe brauchen keinen Datenschutzbeauftragten mehr!

Bisher mussten Betriebe einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn zehn Personen und mehr ständig personenbezogene Daten verarbeiten. Ab 26. November 2019 gilt mit Inkrafttreten des neuen § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) diese Verpflichtung erst, wenn mindestens 20 Personen ständig damit befasst sind.

Mit Erhöhung der maßgeblichen Zahl dürfte der Großteil der Handwerksbetriebe von einer Bestellpflicht ausgenommen sein. Damit wird eine Forderung des Baugewerbes nach Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen umgesetzt. Betrieben, die keinen Datenschutzbeauftragten mehr benötigen und ihren schon bestellten nicht – freiwillig – beibehalten wollen, empfehlen wir, sich wegen der Abberufung ihres Datenschutzbeauftragten beraten zu lassen.

Eine weitere Entlastung für die Betriebe bringt die Regelung in § 26 Abs. 2 BDSG nach der eine Einwilligung im Arbeitsverhältnis zukünftig auch elektronisch, beispielsweise per E-Mail, erteilt werden kann. Bislang galt hier ausschließlich die Schriftform.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



© Pixabay

Fortschreibung des VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) fortgeschrieben und aktualisiert. Die überarbeiteten Formblätter wurden in der „Fassung Oktober 2019“ eingeführt und sind seit dem 30. Oktober 2019 anzuwenden.

Die Änderungen der VOB/A Anfang des Jahres 2019, über die wir bereits mehrfach berichteten, haben eine Überarbeitung der Formblätter und Richtlinien der diversen Vergabehandbücher notwendig gemacht.

In diesem Zusammenhang hatten wir zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-AUSGABE 5/2019 darüber informiert, dass das Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB Bund) aktualisiert worden ist.

Die Überarbeitung des VHB Bayern orientiert sich – wie gewohnt – an der aktualisierten Ausgabe des VHB Bund.

Neben den bereits bekannten Änderungen wollen wir insbesondere darauf hinweisen, dass im neuen Formblatt 213 (Angebotsschreiben) die sogenannte BlmA-Nummer der Betriebe abgefragt wird. Diese BlmA-Nummern werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) an Betriebe erteilt, die Aufträge für die BlmA abwickeln.

Sie dient der Identifizierung eines Unternehmens. Sofern noch kein Auftrag für die BlmA ausgeführt wurde und eine solche Nummer deshalb nicht vorhanden ist, sollte der Betrieb in das entsprechende Feld nichts eintragen.

! Hinweis:

Die einzelnen Änderungen sind in einer „Dokumentation der Änderungen“ zusammengefasst. Auf www.lbb-bayern.de finden Sie diese unter der Quick-Link-Nr. 81500000. Das VHB Bayern finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnung, Bau und Verkehr. Die wesentlichen Änderungen sind in der Lesefassung durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet worden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Vergabehandbuch für den Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) überarbeitet

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 19/2019 vom 23. September 2019 das überarbeitete HVA B-StB, Ausgabe August 2019, bekanntgegeben. Dieses ist für alle Vergaben im Bereich des Bundesfernstraßenbaus anzuwenden.

Anfang des Jahres 2019 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) diverse Änderungen der VOB/A beschlossen. Diese Änderungen sind zwischenzeitlich sowohl für Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts als auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts eingeführt worden. Über die wichtigsten Änderungen der VOB/A hatten wir bereits ausführlich in der BLICKPUNKT-BAU-AUSGABE 1/2019 berichtet. Die Änderungen in der VOB/A haben dazu geführt, dass neben dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) auch das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) überarbeitet werden musste. Darüber hinaus wurden die Abstimmungen, die in der Arbeitsgruppe vom Bundeshoch-, Bundeswasserstraßen- und Bundesfernstraßenbau zur Vereinheitlichung der Vergaberegeln in den Handbüchern getroffen wurden, eingearbeitet. Dies führt dazu, dass die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB/E-StB) künftig entfallen. Alle diesbezüglichen Bezüge wurden entfernt bzw., sofern diese Regelungen an anderer Stelle verlagert wurden, aktualisiert. Auch Rückmeldungen der Anwender der elektronischen Formularverwaltung hinsichtlich der praxisgerechteren Anwendung der Formulare wurden eingearbeitet.

ckenbau (HVA B-StB) überarbeitet werden musste. Darüber hinaus wurden die Abstimmungen, die in der Arbeitsgruppe vom Bundeshoch-, Bundeswasserstraßen- und Bundesfernstraßenbau zur Vereinheitlichung der Vergaberegeln in den Handbüchern getroffen wurden, eingearbeitet. Dies führt dazu, dass die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB/E-StB) künftig entfallen. Alle diesbezüglichen Bezüge wurden entfernt bzw., sofern diese Regelungen an anderer Stelle verlagert wurden, aktualisiert. Auch Rückmeldungen der Anwender der elektronischen Formularverwaltung hinsichtlich der praxisgerechteren Anwendung der Formulare wurden eingearbeitet.

! Hinweis:

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2019 vom 23. September 2019 finden Sie – samt Anlage – auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 156700000.

@ Colin Lorber

lorber@lbb-bayern.de

Mehr Zeit fürs Wesentliche.

Mit dem VR Smart Guide – der Buchhaltungssoftware für Ihr Unternehmen.

VR SMART GUIDE

JETZT KOSTENLOS STARTEN!

vr-smart-guide.de

Einfache Buchhaltung und schneller Überblick über Ihre Finanzen.

Der VR Smart Guide gibt Ihnen jetzt Ihre Zeit zurück! Zahlreiche Funktionen sparen Ihnen ab sofort jede Menge Arbeit bei der Buchhaltung und geben einen klaren Überblick über die Finanzen Ihres Unternehmens. So können Sie sich endlich voll und ganz auf das konzentrieren, was Ihnen wirklich wichtig ist: Ihr Geschäft, Ihre Familie oder Freizeit!

Jetzt bei Ihrer Münchner Bank eG informieren oder direkt online starten:

www.vr-smart-guide.de/muenchner-bank

Empfohlen durch:

 **Münchner Bank eG**



muenchner-bank.de

Anpassung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2020

Die EU-Kommission hat die vergaberechtlichen Schwellenwerte, die turnusmäßig alle zwei Jahre von der Kommission überprüft werden, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst. Die geänderten Schwellenwerte wurden am 31. Oktober 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte für die Anwendung des Europäischen Vergaberechts betragen künftig:

■ Für Bauaufträge 5.350.000 Euro (statt bisher 5.548.000 Euro),

■ für Dienst- und Lieferaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden 139.000 Euro (bisher 144.000 Euro),

■ für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorauftraggebern 428.000 Euro (bisher 443.000 Euro),

■ für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge 428.000 Euro (bisher 443.000 Euro),

■ für sonstige Dienst- und Lieferaufträge 214.000 Euro (bisher 221.000 Euro).

Aufgrund der dynamischen Verweisungen in VgV, Sektorenverordnung und VSVgV gelten die neuen Werte ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar. Mit der Anpassung der EU-Schwellenwerte verbunden ist unter anderem die Folge, dass der spezifische vergaberechtliche Rechtsschutz nach den §§ 155 ff. GWB bereits ab den verringerten Schwellenwerten gilt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

STEUERN

Kfz-Steuer/Dieselfahrverbote

Der Bundesfinanzhof sieht in seiner aktuellen Entscheidung keine Grundlage für eine Minderung der Kfz-Steuer aufgrund von Dieselfahrverboten.

Sachverhalt

Für den Kläger mit einem Diesel-Pkw der Emissionsklasse Euro 5 war in einzelnen Städten und Gemeinden die Straßennutzung für seinen Pkw durch das Dieselfahrverbot eingeschränkt. Er erhob deswegen Einspruch und klagte gegen die

Festsetzung der Kfz-Steuer. Dies blieb ohne Erfolg. Mit der dagegen gerichteten Beschwerde begehrte der Kläger die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Beschluss

Der BFH wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ist Steuergegenstand der Kfz-Steuer das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Der Tatbestand des Haltens ist auch dann erfüllt, wenn die Benutzungsmöglichkeiten nur eingeschränkt gegeben sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Einschränkungen aus einem gesetzlichen Zwang oder aus einem freien Willen des Halters ergibt. Somit kommt es für die Bemessung der Kfz-Steuer nicht auf die tatsächliche

Nutzung an. Die Höhe der Kfz-Steuer ist durch die allgemeine Schadstoffeinstufung des Kfz bedingt und hängt nicht vom tatsächlichen Schadstoffausstoß des Fahrzeuges ab. Die Kfz-Steuer war daher zu Recht in voller Höhe festgesetzt worden, stellten die Richter fest.

! Den Beschluss des BFH vom 13. August 2019 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 155900000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Steuerliche Betriebsprüfung

Richtsätze für das Bauhandwerk für das Jahr 2018

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im Wesentlichen Betriebe mit einem Umsatz bis zu 500.000 Euro. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab. Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse. Ausgehend vom Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes

zunächst der Rohgewinn I ermittelt.

Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbreingewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

Betriebe, die die Richtsätze deutlich unterschreiten, sollten sich auf eine Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten und Argumente zusammenstellen, warum ihre Zahlen so deutlich unter denen des Fiskus

liegen. Hilfreich kann ein Blick in die von uns angebotenen Betriebsvergleiche (zum Beispiel Fliesenleger, Hochbau, Tiefbau, Straßen- und Verkehrsbau, Massivbau) sein, um einzelne Kostenpositionen vergleichen zu können oder ein Gespräch mit unserer Abteilung Betriebswirtschaft.

! Die vollständige Richtsatzsammlung können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 155800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Auszug aus der Richtsatzsammlung 2018

BEZEICHNUNG DER GWERBEKLASSEN		ROH-GEWINN I	ROH-GEWINN II	HALBREIN-GEWINN	REIN-GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:					
A bis	200.000 €	79	52 – 89 70	25 – 65 43	18 – 64 39
B bis	500.000 €	68	32 – 66 48	12 – 35 24	8 – 33 20
C über	500.000 €	63	23 – 59 39	8 – 26 16	3 – 21 12
Fußboden-,Fliesen-, Platten- u. Plattenlegerei (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:					
A bis	150.000 €	73	49 – 85 66	24 – 63 42	23 – 61 40
B bis	300.000 €	70	37 – 74 55	18 – 49 32	16 – 45 28
C über	300.000 €	65	31 – 55 44	12 – 33 22	7 – 30 18
Zimmerei (mit Materiallieferung) Wirtsch. Umsatz:					
A bis	200.000 €	62	38 – 74 54	15 – 52 33	10 – 49 30
B bis	400.000 €	62	33 – 58 44	12 – 36 23	8 – 33 19
C über	400.000 €	58	28 – 49 38	9 – 29 18	5 – 25 15

Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer: Gültigkeit prüfen

Viele Freistellungsbescheinigungen zur Bauabzugsteuer laufen zum 31. Dezember 2019 aus.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommenssteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. **Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor.** Damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent befreit. Die Gültigkeit muss nach § 48a Abs. 3 EStG im Zeitpunkt der Bezahlung gegeben sein.

Falls die Freistellungsbescheinigung ungültig geworden ist, sollte beim Finanzamt umgehend eine neue Freistellungsbe-

scheinigung beantragt werden. Stehen Zahlungen an, sollte Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert den Einbehalt der Bauabzugsteuer durch den Auftraggeber.

Die Prüfung auf Gültigkeit sollten auch Unternehmer durchführen, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben:

Wenn die ausgehändigte Freistellungsbescheinigung ihre Gültigkeit verloren hat, ist der Auftragnehmer schriftlich zur Vor-

lage einer gültigen Freistellungsbescheinigung aufzufordern. Ist eine Zahlung fällig und die neue Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor, müssen 15 Prozent Bauabzugsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Alternativ kann ein neues Zahlungsziel vereinbart werden, nämlich dann, wenn die neue Freistellungsbescheinigung vorliegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Umsatzsteuer

Bescheinigung USt 1 TG – Achtung: Gültigkeit überprüfen

Derzeit laufen viele Bescheinigungen zum Nachweis der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aus. **Bauunternehmer sollten daher die Bescheinigungen ihrer Auftraggeber auf Gültigkeit überprüfen, da diese die notwendige Grundlage für die Ausstellung von Nettorechnungen an Bauträger ist.**

Die Bescheinigung zum Nachweis der Steuerschuldnerschaft „USt 1 TG“ wird vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) dem leistenden Unternehmer (Auftragnehmer) vorgelegt und dient zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Auftragnehmer schreibt in diesem Fall eine Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer (netto).

Hintergrund

Bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG wird

der Leistungsempfänger von Bauleistungen dann Steuerschuldner, wenn ihm das Finanzamt die Bescheinigung USt 1 TG darüber erteilt hat, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt ein, wenn dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung erteilt wurde. Die Bescheinigung USt 1 TG hat eine rein umsatzsteuerliche Funktion.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre befristet. Da die Bescheinigung 2014 eingeführt wurde, laufen derzeit eine Vielzahl der aus-

gestellten Vordrucke USt 1 TG nunmehr ab. Wir empfehlen daher, die Bescheinigung auf ihre Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Bescheinigung zu beantragen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Eintragung ins Transparenzregister

Im Zuge der Neufassung des Geldwäschegesetzes wurde auch die Meldepflicht zum Transparenzregister eingeführt. Diese gilt als erfüllt, wenn sich die geforderten Angaben bereits aus anderen Eintragungen ergeben. Wenn sich also die erforderlichen Angaben aus dem Handelsregister ergeben und elektronisch vorliegen, entfällt die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister.

In einem aktuellen Schreiben hat sich das Bundesverwaltungsamt (Rechts- und Fachaufsicht des Transparenzregisters) darauf

hingewiesen, dass eine verspätete Mitteilung milder geahndet wird als eine nicht-erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeld-

katalog des Bundesverwaltungsamts verfünfacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

Ab Januar 2020 sind bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, neu im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung kann vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten **noch im Jahr 2019 nachgeholt** wird. Nach Auffas-

sung des Bundesverwaltungsamtes findet die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

Wir empfehlen daher allen betroffenen Unternehmen ihre Eintragungen zu überprüfen bzw. noch in diesem Jahr nachzuholen. Diese kann unter www.transparenzregister.de vorgenommen werden.

! Weitere Informationen und Hinweise können Sie dem aktualisierten Merkblatt zum Transparenzregister unter Quick-Link-Nr. 158300000 entnehmen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Reisekosten BMF-Schreiben zu Auslandspauschalen

Das Bundesfinanzministerium hat die Pauschbeträge bei betrieblich und beruflich veranlassenen Auslandsreisen ab 1. Januar 2020 veröffentlicht.

Die Finanzverwaltung hat eine Übersicht veröffentlicht, in der die ab 1. Januar 2020 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen dargestellt werden. Diese können den betroffenen Arbeitnehmern ohne Einzelbelegnachweise steuerfrei bezahlt werden.

! Das BMF-Schreiben mit der kompletten Übersicht können Sie auf www.lbb-bayern.de unter Quick-Link-Nr. 156900000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Auszug für die wichtigsten europäischen Länder:

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Std. je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	
Frankreich*	44	29	115
Italien*	40	27	135
Österreich	40	27	108
Polen*	29	20	60
Schweiz*	62	41	169
Slowakische Republik	24	16	85
Tschechische Republik	35	24	94
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland*	45	30	115

In mit „*“ gekennzeichneten Ländern gibt es für einzelne Städte/Regionen abweichende Pauschbeträge.

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2020

Die neuen Werte gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jährlich die Sachbezugswerte an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst und neu festgelegt. Nach dieser Festlegung gelten ab dem 1. Januar 2020 folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **1,80 Euro** (bisher 1,77 Euro) und
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils **3,40 Euro** (bisher 3,30 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden – zum Beispiel in einer Kantine.

! Die Sachbezugswerte gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit oder

im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Tarifliche Arbeitszeit

Regelung für den 24. und 31. Dezember 2019

Der 24. und 31. Dezember 2019 sind für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Im Dezember 2019 fallen der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Dienstag (= Werktag), so dass sich die unbezahlte Freistellung auch in der Lohnabrechnung auswirkt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben den Lohnausfall am 24. und 31. Dezember 2019 auszugleichen. Hierzu geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise:

Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Freistellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die noch **Resturlaub** aus dem Kalenderjahr 2018 aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen. Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeiter-

geld einzubringen. Resturlaub aus 2018 kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2019 nur gewährt werden, wenn in demselben Monat kein Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Ansonsten kann Urlaub aus 2019 gewährt werden.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und gewerblichem Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2019 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, das heißt um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 GTL. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat

der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 144 GTL (tarifliche Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Dieser Monatslohn kann auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Daher können im Dezember 2019 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden ausgezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen.

Auszubildende, Angestellte und Poliere

Für gewerbliche, technische und kaufmännische Auszubildende sowie für Angestellte und Poliere sind der 24. und 31. Dezember bezahlt frei. Eine Anrechnung auf den Urlaub findet nicht statt (§ 6 BBTv bzw. § 3 Nr. 1.7 RTVA).

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Tarifliche Arbeitszeit für 2020

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2020 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2020	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹	ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (23 Arbeitstage) ³	18 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	174 Stunden
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
März (22 Arbeitstage)	18 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	168 Stunden
April (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Mai (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
Juni (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Juli (23 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	188 Stunden
August (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
September (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Oktober (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
November (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
Dezember⁴ (21 Arbeitstage)	17 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	160 Stunden
Summe 2020:	260 AT	2.080,5 Stunden

¹ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

² Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes ab Januar 2020

Im Jahr 2018 hat die Mindestlohnkommission die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in zwei Stufen beschlossen. In einem ersten Schritt wurde der gesetzliche Mindestlohn in 2019 auf 9,19 Euro angehoben. Ab 1. Januar 2020 wird er 9,35 Euro betragen.

In Deutschland wurde im Jahr 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von damals 8,50 Euro eingeführt. Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe zu beschließen. Die Bundesregierung kann dann die vorgeschlagene Anpassung ohne Zustimmung des Bundesrates verbindlich machen. Bei der vorgeschlagenen Anpassung orientiert sich die Mindestlohnkommission an der Tarifentwicklung und dem Tarifindex des statistischen Bundesamtes. Mitte 2020 wird die Mindestlohnkommission turnusmäßig eine neue Empfehlung aussprechen. Mit einer weiteren Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes ist daher für das Jahr 2021 zu rechnen.

Gewerbliche Arbeitnehmer

Für das Bauhauptgewerbe existiert ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe. Der Baumindestlohn gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe vorrangig zum gesetzlichen Mindestlohn, soweit sie nicht explizit aus dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen sind. Demnach gilt der Baumindestlohn nicht für

Schüler an allgemeinbildenden Schulen (ein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn besteht bei Schülern erst ab Volljährigkeit) und Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden. Auch Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit andere Arbeitnehmer zur Baustelle befördern (sogenannte Bulli-Fahrer) sowie Reinigungspersonal für Verwaltungs- und Sozialräume haben keinen Anspruch auf den Baumindestlohn für diese Arbeitszeit.

Angestellte/Poliere

Angestellte und Poliere werden vom Baumindestlohn nicht erfasst und fallen unter den gesetzlichen Mindestlohn.

Praktikum

Praktikantinnen und Praktikanten sind keine gewerblichen Arbeitnehmer und haben somit keinen Anspruch auf den Baumindestlohn. Jedoch gelten sie grundsätzlich als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Ausweislich des MiLoG gilt dies nur dann nicht, wenn:

- das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
- das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient, oder
- ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird, ohne dass bereits zuvor ein Praktikumsverhältnis bestanden hat.

Ebenfalls ausgenommen vom gesetzlichen Mindestlohn sind Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate nach der Arbeitslosigkeit und Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zur Berufsausbildung teilnehmen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Arbeitslosenversicherung Beitrag sinkt

Zum 1. Januar 2020 sinkt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 2,5 Prozent auf 2,4 Prozent.

Mit der Absenkung um 0,1 Punkte entlastet die Bundesregierung Arbeitgeber und Beschäftigte insgesamt um jeweils rund 600 Millionen Euro pro Jahr.

Damit sinken einerseits die Lohnkosten für die Unternehmen und andererseits bleibt den Arbeitnehmern mehr Netto vom Brutto.

Die Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Krankheitsbedingte Fehlzeiten

Die krankheitsbedingte Fehlzeitenquote im Baugewerbe liegt im Durchschnittsbereich.

Die AOK hat ihren Fehlzeitenreport für 2019 veröffentlicht. Aus dem Report ergibt sich, dass die Krankenstandquote im Baugewerbe gegenüber dem Vorjahr mit 5,5 Prozent stabil geblieben ist und mit diesem Wert im Durchschnitt aller Branchen liegt.

Die Kennzahl Krankenstandquote beschreibt das Verhältnis wegen Krankheit entfallener Arbeitstage zu den Gesamt-Arbeitstagen aller Beschäftigten im Unternehmen in einem Geschäftsjahr. Datenbasis der Auswertungen sind sämtliche Arbeitsunfähigkeitsfälle, die der AOK im Jahr 2018 gemeldet wurden. Obwohl die Tätigkeit im Baugewerbe körperlich belastend ist, bewegt sich der Krankenstand deutlich unterhalb des Niveaus beispielsweise der Verwaltung/Sozialversicherung (6,6 Prozent), des verarbeitenden Gewerbes (6,2 Prozent) oder der Metallindustrie (5,9 Prozent). Bessere Kranken-

stände weisen lediglich der Handel (5,2 Prozent), der Bereich Erziehung und Unterricht (5,0 Prozent), Dienstleistungen (4,5 Prozent), Land- und Forstwirtschaft (4,5 Prozent) sowie Banken und Versicherungen (3,9 Prozent) auf.

Für einen individuellen Vergleich kann die unternehmensspezifische Krankenstandquote mit folgender Formel berechnet werden:

$$\text{Krankenstandquote (in Prozent)} = \frac{\text{Krankheitstage}}{\text{Soll-Arbeitstage}} \times 100$$

Auffällig ist, dass mit insgesamt 6 Prozent der Arbeitsunfähigkeitsfälle und 12,2 Prozent der Arbeitsunfähigkeitstage ein relativ hoher Prozentsatz der Fehlzeiten auf Arbeitsunfälle zurückzuführen ist.

Folgerichtig kann eine konsequente Umsetzung und Verbesserung des Arbeitsschutzes zu einem signifikanten Absinken der Krankenstandquote im Baugewerbe führen.

! Informationen zum Thema Unfallprävention und Fördermöglichkeiten können unter www.bauauf-sicherheit.de sowie direkt auf der Homepage der BG BAU eingeholt werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

HACKER-ANGRIFF CYBER-SPIONAGE DATEN-MISSBRAUCH

VON EXPERTEN VERSICHERT
VHV // VERSICHERUNGEN

VHV CYBERPROTECT IN
DAS SCHWEIGEN DER LAPTOPS

VHV SCHÜTZT UNTERNEHMEN VOR RIESIGEN IT-RISIKEN

Hackerangriffe, Cyberspionage und Datenmissbrauch nehmen rasant zu – oft mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. VHV CYBERPROTECT schützt ab sofort große und kleine Unternehmen gegen diese unkalkulierbaren Risiken. Und weil es bei Cyberattacken oft um jede Minute geht, steht die VHV Soforthilfe jederzeit bereit, um Daten oder Computersysteme wiederherzustellen, Sicherheitslücken zu schließen und Spuren zu sichern. VHV CYBERPROTECT – so geht digitaler Schutz heute.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihren VHV Gebietsdirektionen:
München, Paul-Heysel-Str. 38, Tel.: 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Str. 9, Tel.: 0911.926 85-12 / Passau, Dr.-Emil-Brichta-Str. 9, Tel.: 0851.988 48-10 oder unter www.vhv-bauexperten.de

Unfallversicherung auch an „Probetagen“

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass für Arbeitssuchende an einem Probetag Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung als „Wie-Beschäftigter“ besteht.


Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages haben sowohl Unternehmer als auch der Arbeitssuchende Interesse daran, sich gegenseitig im Rahmen eines Probetages näher kennenzulernen. Der Arbeitssuchende kann so die Rahmenbedingungen und potentiellen Kollegen im Unternehmen erleben, während der Unternehmer einen Eindruck davon erhält, ob der Arbeitssuchende in den Betrieb passt. Eine gegenseitige rechtliche Bindung ist bei einem solchen Probetag von beiden Seiten nicht gewollt (dies sollte schriftlich festgehalten werden).

Das BSG hat nun entschieden, dass der Arbeitssuchende, auch wenn noch kein

Arbeitsverhältnis besteht, gesetzlich unfallversichert ist. Der Arbeitssuchende hatte sich im entschiedenen Fall auf eine Stelle als Lkw-Fahrer bei einem Entsorger von Lebensmittelabfällen beworben. Im Vorstellungsgespräch wurde ein „Probearbeitstag“ vereinbart. Der Arbeitssuchende sollte mit dem Lkw mitfahren und Abfälle einsammeln; eine Vergütung sollte er dafür nicht erhalten. Der Arbeitssuchende stürzte an dem Probetag vom Lkw und zog sich unter anderem Verletzungen am Kopf zu.

Nach Auffassung des BSG besteht in einem solchen Fall zwar kein Versicherungsschutz als Beschäftigter, da eine

Eingliederung in den Betrieb noch nicht erfolgt sei. In Fällen, in denen der Arbeitssuchende aber eine dem Betriebsinhaber dienende, dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbringe, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zumindest ähnlich sei, sei der Kläger als „Wie-Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Mindestlohnverhandlungen 2019 Schlichtung notwendig

Die Tarifvertragsparteien konnten sich in insgesamt drei Verhandlungsrunden nicht auf den Neuabschluss eines Mindestlohnvertrags verständigen. Nachdem die IG BAU die Verhandlungen für gescheitert erklärt hat, ist nun eine Schlichtung notwendig.

Ziel der Arbeitgeberseite war von Beginn an die bundesweite Abschaffung des Mindestlohn 2, flankiert von einer moderaten Erhöhung des Mindestlohn 1. Dadurch sollte eine einfach handhabbare und entsprechend gut kontrollierbare Mindestlohnstruktur geschaffen werden.

Die Arbeitnehmerseite forderte dagegen eine bundesweite Einführung des Mindestlohn 2, da es in den Ostländern derzeit nur einen Mindestlohn gibt. Zudem sollte eine kräftige Anhebung der Mindestlöhne erfolgen.

In der dritten Verhandlungsrunde konkretisierte die Gewerkschaft ihre Forderungen dahingehend, dass sie eine Erhöhung des Mindestlohn 1 sowie des Mindestlohn 2 um jeweils 1,50 Euro erreichen

wolle (dies würde eine Erhöhung um 12,3 Prozent bzw. 9,9 Prozent bedeuten).


Nachdem auf dieser Grundlage kein Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte, erklärte die IG BAU die Verhandlungen für gescheitert.

Da das Schlichtungsmandat für Herrn Wolfgang Clement am 30. September 2019 ausgelaufen war, musste zunächst ein neuer Schlichter gefunden werden. Nachdem zunächst auch über die Person des Schlichters keine Einigung gefunden werden konnte, wurde die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts gebeten, einen Schlichter zu benennen.

Auf deren Vorschlag hin wurde nun der Präsident des Bundessozialgerichts Herr

Prof. Dr. Rainer Schlegel zum neuen Vorsitzenden der Zentralschlichtungsstelle des Baugewerbes berufen.

Die Zentralschlichtungsstelle tritt am 18. und 19. Dezember für Verhandlungen zusammen. Über den weiteren Verlauf werden wir berichten.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

IT-Sicherheit:

Cyberangriffe, Browser-Einstellungen, Notfallmanagement und Soziale Medien

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt Empfehlungen zur Verbesserung der IT-Sicherheit im Unternehmen.

Das BSI veröffentlicht regelmäßig Empfehlungen zur Umsetzung der IT-Sicherheit im Unternehmen oder zur sicheren PC-Nutzung zu Hause.

Die in den nachstehend angeführten Themenkreisen genannten Informationsschriften bzw. Links finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-link-Nr. 155300000.

1. Merkblatt „Cyber-Bedrohungen“

Das Merkblatt des BSI „Cyber-Bedrohungen – ein Einstieg“ beschreibt unterschiedliche Arten von Angriffen auf die Unternehmens-IT, die möglichen Angreifer, typische Schäden, Schwachstellen in der Unternehmens-IT und leitet schließlich auf die Möglichkeiten über, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

2. Erste Schritte für mehr Cybersicherheit

In diesem Zusammenhang verweist das BSI auf seine Website „Erste Schritte für mehr Cyber-Sicherheit“ mit den Aspekten

- Cybersicherheit ist Chefsache
- Überblick über Cyberrisiken gewinnen
- aktuelle Bedrohungslage im Blick behalten
- „Kronjuwelen“ identifizieren und schützen
- Programme aktuell halten
- Umgang mit Passwörtern
- regelmäßige Back-Ups
- Beschäftigte schulen
- Ernstfall üben
- usw.

3. Mindeststandard für sichere Web-Browser

Bei Nutzung eines Web-Browsers werden Daten in der Regel auch aus nicht vertrauenswürdigen Quellen im Internet geladen. Diese Daten können schädliche Viren, Trojaner, Spyware oder andere Malware enthalten und den Arbeitsplatzrechner unbemerkt infizieren, sodass ein sicherer Betrieb nicht mehr möglich ist.

Dies kann zum Verlust von wichtigen Unternehmensdaten führen, es können Daten verfälscht oder ausgespäht werden. Die Nutzung von Web-Browsern stellt somit ein Risiko dar. Durch die Umsetzung und Einhaltung des Mindeststandards des BSI sollen diese Risiken minimiert werden.

Im Merkblatt „Mindeststandard des BSI für sichere Web-Browser“ beschreibt das BSI, welche technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen bei der Auswahl eines Web-Browsers eingehalten werden sollten (Updatefunktion, Passwortschutz, Cookies, Hotline etc.) und welche Maßnahmen erforderlich sind zur sicheren Installation und Nutzung des Browsers.

Der Standard wurde vom BSI für die Bundesverwaltung geschrieben, gibt aber auch Hinweise zur sicheren Nutzung von Web-Browsern im Unternehmen.

4. Browser-Vergleich

Basierend auf dem oben genannten Mindeststandard vergleicht das BSI in der „Browser-Abgleichstabelle zum Mindeststandard“ die Browser Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Internet Explorer und Microsoft Edge daraufhin, ob

sie den BSI-Mindeststandard erfüllen. Im Ergebnis erfüllt laut BSI der Mozilla Firefox den Mindeststandard am besten.

5. Maßnahmenkatalog zum Notfallmanagement

Der Maßnahmenkatalog zum Notfallmanagement richtet sich in erster Linie an KMUs – unabhängig vom Umfang der vorhandenen IT-Kompetenz. An geeigneten Stellen wird auf zusätzliche Ressourcen und Kontakte aufmerksam gemacht, auch falls Unterstützung für die Bewältigung von IT-Notfällen benötigt wird.

Ein ganzheitliches Notfallmanagement beschränkt sich nicht nur auf den Ausfall der Ressource Informationstechnik, sondern betrachtet auch den Ausfall der Ressourcen Personal, Infrastruktur (zum Beispiel Gebäude und Anlagen) und Dienstleister.

Der Maßnahmenkatalog fokussiert IT-Notfälle und gliedert die ausgewählten Maßnahmen in die vier Phasen Vorbereitung, Bereitschaft, Bewältigung und Nachbereitung. Die Maßnahmen sind sehr strukturiert und verständlich formuliert.

In diesem Zusammenhang hat das BSI auch eine „IT-Notfallkarte“ als Hinweisschild zum Aushang im Büro entworfen). Die Mitarbeiter in Unternehmen sollen bei IT-Notfällen eine erste Information sofort zur Hand haben.

6. TOP 12 Maßnahmen bei Cyberangriffen

Für den konkreten Fall eines Cyber-Angriffs auf die Unternehmens-IT bietet das BSI die Checkliste „TOP 12 Maßnahmen

bei Cyberangriffen“. Sie liefert erste Impulse und Hilfestellungen bei der Reaktion auf einen Vorfall.

Sie richtet sich an IT-Verantwortliche und Administratoren – in erster Linie in kleinen und mittleren Unternehmen.

7. Merkblatt Verhalten in Sozialen Medien und sozialen Netzwerken

Das Merkblatt informiert über Sicherheitsrisiken, die Auswahl eines Plattformanbieters, Datenschutz und gibt Empfeh-

lungen zum Umgang mit sozialen Medien.

 Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

KfW-Finanzierungsumfrage 2019 Stand der Digitalisierung

Im Rahmen der jährlichen Finanzierungsumfrage der KfW wurden in diesem Jahr auch Daten zu Investitionen im Bereich Digitalisierung erhoben. Das Ergebnis zeigt, dass immer mehr Unternehmen in Digitalisierungslösungen investieren.

Die Ergebnisse der KfW-Finanzierungsumfrage 2019 hatten wir bereits im BLICKPUNKT BAU 4/2019, Seite 21 veröffentlicht. Ein Teil der Umfrage befasste sich mit dem Stand der Digitalisierung in den Betrieben. Hierzu stellt die KfW in Ihrem Bericht fest, dass das Thema bei den Unternehmen angekommen ist und zunehmend mehr Unternehmen in ihre Digitalisierung investieren. Vorreiter sind vor allem große Unternehmen sowie Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes.

Die Ergebnisse im Einzelnen


1. Mit 49 Prozent haben rund die Hälfte der Bauunternehmen die Durchführung von Digitalisierungsvorhaben in den kommenden zwei Jahren fest eingeplant. Bei weiteren 24 Prozent ist eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen. 27 Prozent schließen für diesen Zeitraum die Durchführung von Digitalisierungsvorhaben aus.
2. Gegenüber der Vorjahresbefragung ist der Anteil der Unternehmen mit fest geplanten Digitalisierungsvorhaben um sieben Prozentpunkte gestiegen. Der Anteil der Unternehmen, der Digi-


talisierungsvorhaben ausschließt, ist dagegen um fünf Prozentpunkte gesunken. Dies stimmt mit der Entwicklung im Bauhandwerk überein.

3. Der Trend zur Digitalisierung ist sowohl bei großen wie bei kleinen Unternehmen zu beobachten. Vorreiter sind jedoch tendenziell große Unternehmen.
4. Die geplanten Digitalisierungsvorhaben streuen breit über die verschiedenen Unternehmensbereiche. Im Bauhandwerk steht die Verwaltung mit 58 Prozent an erster Stelle, dann folgen Vertrieb und Leistungserstellung mit je 54 Prozent, an vierter Stelle das Rechnungswesen mit 47 Prozent. Mit zunehmender Unternehmensgröße werden nahezu alle betrieblichen Funktionsbereiche häufiger digitalisiert.
5. Die Unternehmen sehen sich bei der Digitalisierung häufiger Problemen gegenüber als noch in der Befragung vor zwei Jahren: Nahezu jedes Digitalisierungshemmnis wird aktuell häufiger genannt als damals. Lag der Anteil der Unternehmen, die keine Pro-

bleme bei der Digitalisierung wahrnehmen, vor zwei Jahren bei 21 Prozent, reduzierte sich dieser auf aktuell 13 Prozent. Die fünf am häufigsten genannten Digitalisierungshemmnisse sind die Anforderung an Datensicherheit bzw. Datenschutz (46 Prozent), fehlende IT-Kompetenzen im Unternehmen in Verbindung mit mangelnder Verfügbarkeit von IT-Fachkräften auf dem Markt (38 Prozent), Schwierigkeiten bei der Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation (36 Prozent), Schwierigkeiten bei der Umstellung bestehender IT-Systeme (35 Prozent) und eine mangelnde Qualität der Internetverbindung (30 Prozent).

6. Finanzierungsprobleme geben vor allem kleine Unternehmen als Digitalisierungshemmnis an.
7. Keinen Bedarf an Digitalisierung sehen aktuell nur noch neun Prozent der Unternehmen. Dieser Anteil hat sich gegenüber der Befragung von 2017 halbiert. Dieser Befund unterstreicht, wie stark die Digitalisierung mittlerweile im Bewusstsein der Wirtschaft verankert ist. Im Bau sind es immer noch 16 Prozent der Unternehmen, die keinen Bedarf sehen zu digitalisieren.

 Die Studie können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 155500000 abrufen.

 Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Luftreinhaltepolitik

Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen – Neuer Förderaufruf ab 1. Oktober 2019

Wir informieren über einen neuen Förderaufruf für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht zur Nachrüstung mit Katalysatoren zur Stickstoffdioxidreduzierung in Städten (mit Umland) mit Überschreitung des Grenzwertes im Jahr 2017. Der Förderaufruf läuft bis zum 29. Februar 2020.

Am 1. Oktober 2019 trat ein neuer Förderaufruf für die Nachrüstung von leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen (zwischen 2,8 bis zu 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) und von schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (ab 3,5 bis zu 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) in Kraft, der bis zum 29. Februar 2020 läuft. Im BLICKPUNKT BAU 1/2019, Seite 13 informierten wir Sie über die vorangegangenen Förderprogramme.

Dabei wurden die maximalen Fördersätze für die leichten Handwerker- und Lieferfahrzeuge um 600 Euro auf 3.600 Euro und für die schweren Handwerker- und Lieferfahrzeuge um 800 Euro auf

4.800 Euro erhöht. Weiterhin beträgt die maximale Förderquote jeweils 80 Prozent.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der beiden Förderrichtlinien für Handwerker- und Lieferfahrzeuge seit Juli

2019 auch Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und M2 (Pkw-Bauarten innerhalb der vorgegebenen Gewichtsgrenzen) antragsberechtigt sind. Es können also auch sehr schwere „Pkw“ (gemäß Zulassung) gefördert werden, wenn sie die Gewichtsgrenze von 2,8 t überschreiten.

! Die ausführlichen Informationen zur Höhe der Förderungen, Förderquote, Kumulierung der Fördermittel Dritter, Liste der förderfähigen Städte, genehmigte Nachrüstsyste für Nutzfahrzeuge und PKW sowie Förderungen von Daimler und VW finden Sie unter der Quick-Link-Nr. 155600000.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

 **Münchner Bank eG**



Meine Bank steht
mir jederzeit
kompetent zur Seite.

Als Finanzpartner für gewerbliche Finanzierung machen wir für Sie den Weg frei.

ivo Fuhrmann, geschäftsführender Gesellschafter
des Malereibetriebs Sartori & Fuhrmann GmbH.

In Kooperation mit:

 **VR Smart
Finanz**

Telefon 089 2128 0
E-Mail kontakt@muenchner-bank.de
Web muenchner-bank.de

Digitalisierung

Studie des RKW zu den Auswirkungen auf die Beschäftigten

Die RG Bau im RKW hat den Praxis-Report „Digitalisierung und Beschäftigung in der Bauwirtschaft“ veröffentlicht, der neben den Ergebnissen der Studie auch Berichte von Mitgliedsbetrieben über die Digitalisierung ihrer Prozesse enthält.

Die RG Bau im RKW hat in einer Broschüre die Ergebnisse ihrer Studie „Digitalisierung und Beschäftigung in der Bauwirtschaft“ veröffentlicht.

An der Umfrage im letzten Jahr, die von der Bergischen Universität Wuppertal durchgeführt und vom ZDB unterstützt wurde, haben auch mehrere unserer Mitgliedsbetriebe teilgenommen.

Einige von Ihnen haben dem RKW im Nachgang Einblick in ihre Erfahrungen mit der Digitalisierung des Unternehmens gegeben.

Im Ergebnis entstanden zehn hochinteressante Firmenportraits, die dem Leser eine Idee davon vermitteln, wie die Digitalisierung eines Bauunternehmens ablaufen kann.

! Die Broschüre können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 155400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks

Wir gratulieren den Teilnehmern, Medaillengewinnern und Siegern

Im Rahmen des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks „PLW – Profis leisten was“ wurde die 68. Deutsche Meisterschaft 2019 in den bauhandwerklichen Berufen mit sechzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Bau ABC Rostrup, Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft, in Bad Zwischenahn/ Niedersachsen durchgeführt.

Dominik Schrottroff, Auszubildender im Betrieb unseres Vizepräsidenten Rudolf Pfister GmbH, Schweinfurt/Bayern, konnte bei den **Maurern** die Bronzemedaille erringen. Gold ging an Rai Rohit aus Römhild/Thüringen und Silber an Florian Blechinger aus Asbach, Rheinland-Pfalz.

Am Wettbewerb der **Beton- und Stahlbetonbauer** hat Andreas Helmbrech



Dominik Schrottroff, Bronzemedaille Maurer

aus dem Ausbildungsbetrieb Josef Zankl GmbH aus Viechtach/Bayern erfolgreich teilgenommen, Gold ging an Jule Janson aus Mühlacker/Baden-Württemberg, Silber an Jannik Neumann aus Launebrück/Niedersachsen und Bronze an Nathanael Spatz aus Siegen/Nordrhein-Westfalen.

Tobias Lachenschmidt vom Ausbildungsbetrieb Leo Kaiser Fliesen, Pilsting/Bayern, hat erfolgreich am **Fliesen- und Platten- und Mosaiklegerwettbewerb** teilgenommen. Gold ging an Silas Dulle aus Zetel/Niedersachsen, Silber an Yannic Schlachter aus Albbrock/Baden-Württemberg und Bronze an Sascha Cuppenbender aus Wesel/Nordrhein-Westfalen.

Moritz Seeliger vom Ausbildungsbetrieb Stefan Tuscher in Wildenberg/Bayern konnte im Wettbewerb der **Straßenbauer** die Silbermedaille erringen, Gold ging

an Marius Faller aus Niederwörresbach/Rheinland-Pfalz und Bronze an Jim Koppermann aus Lauenbrück/Niedersachsen.

Bei den **Stuckateuren** errang Franz Huber von Stirnweiss Stuck, Münchsteinach in Bayern die Goldmedaille, Silber ging an Andreas Schuon aus Haiterbach/Baden-Württemberg und Bronze an Antonio Jajalo aus Neustadt/Rheinland-Pfalz.

Bei den **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolerern** ging die Goldmedaille an Luca Zeiser aus Surberg/Bayern, Silber ging an Verena Probst aus Karlsruhe/Baden-Württemberg und Bronze an Simon Lohmer aus Wittlich/Rheinland-Pfalz.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB

Franz Huber, Goldmedaille Stuckateur



© ZDB

Luca Zeiser, Goldmedaille Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer



© ZDB

Benedikt Pfister, Silbermedaille Zimmerer



© ZDB

Moritz Seeliger, Silbermedaille Straßenbauer



© ZDB

Die Deutschen Meister in den Bauberufen 2019

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2020

Das Berufsförderungswerk des Bayerischen Baugewerbes e.V. lobt zum 12. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2019 oder im Winter 2020 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben.

Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt

wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die Preisverleihung findet am 22. April 2020 im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

! Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2020:

Die von den Bewerbern auf ca. drei bis vier Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 11. Februar 2020 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk des Bayerischen Baugewerbes e.V.

Bavariaring 31, 80336 München

Ansprechpartner: Herr Olaf Techmer, Telefon 089/76 79 123

Weitere Informationen: www.hochschulpreis-bayern.de



Alle 14 Nominierten am Ende der Preisverleihung 2019.

ZDB-Normenportal

Das ZDB-Normenportal ist seit Jahren eine hervorragende Arbeitsgrundlage für die baugewerblichen Betriebe. Es bietet viel Übersicht, gute Recherchertools und erfordert praktisch keinen Verwaltungsaufwand zur Aktualisierung.

Die wichtigen Dokumente sind im ZDB-Normenportal schnell auffindbar: Über die Detail-Recherchefunktion gelangt man zur gesuchten Norm/Rechtsvorschrift. Die Dokumente können direkt aus der Rechercheergebnisliste – einfach per Download als PDF-Dokument im Volltext heruntergeladen werden.

Mit den Updates werden auch die Übersichten im ZDB-Normenportal aktualisiert, so dass ersichtlich ist, welche Normen neu hinzugekommen und welche nicht mehr gültig sind. Der Verwaltungsaufwand wird so auf ein Minimum reduziert.

! Die Jahresnutzungsgebühr beträgt ab dem 1. Januar 2020 174,79 Euro netto.

Mitgliedsbetriebe können das Anmeldeformular unter www.lbb-bayern.de – Quick-Link-Nr. 143900000 herunterladen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Meisterkurse 2020

Meisterkurs zum Estrichleger BE31
Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“
Mo 23.03. bis Fr 07.08.2020

Meisterkurs zum Fliesenleger BF31
Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“
Mo 23.03. bis Fr 23.10.2020

Meisterkurs zum WKS-Isolierer BW31
Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“
Mo 20.04. bis Fr 02.10.2020



www.baybauakad.de



Wir bauen auf Bildung.

Änderungen in der VOB Teil C

Die neue VOB-Gesamtausgabe 2019 enthält auch zahlreiche geänderte ATVen. Eine ZDB-Broschüre informiert über sämtliche Änderungen in den ATVen gegenüber der Vorgängerausgabe 2016.

In BLICKPUNKT BAU 2/2019 hatten wir über die Änderungen in der VOB/A berichtet. Zusätzlich wurden im September 2019 zahlreiche ATVen fachtechnisch oder redaktionell überarbeitet. Der ZDB

hat mit dem Beuth-Verlag eine Broschüre mit sämtlichen Änderungen erarbeitet. Sämtliche aktuelle VOB-Teile wurden als VOB-Gesamtausgabe 2019 (weinrot) veröffentlicht.

! Aus Urheberrechtsgründen kann diese Broschüre nur als Druckversion zur Verfügung gestellt werden. Mitgliedsbetriebe können sie über ihre Innung beziehen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Die folgenden ATVen wurden fachtechnisch überarbeitet.

ATV DIN 18299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
ATV DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
ATV DIN 18318	Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
ATV DIN 18322	Kabelleistungstiefbauarbeiten
ATV DIN 18325	Gleisbauarbeiten
ATV DIN 18332	Naturwerksteinarbeiten
ATV DIN 18336	Abdichtungsarbeiten
ATV DIN 18338	Dachdeckungsarbeiten
ATV DIN 18352	Fliesen- und Plattenarbeiten
ATV DIN 18354	Gussasphaltarbeiten
ATV DIN 18358	Rolladenarbeiten
ATV DIN 18360	Metallbauarbeiten
ATV DIN 18382	Elektro-, Sicherheits- und informationstechnische Anlagen
ATV DIN 18384	Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen

Darüber hinaus wurden zahlreiche ATVen redaktionell überarbeitet.



Neue Verbände- und Kammerinitiative

Wassersensibles Planen und Bauen

Der Klimawandel stellt die Akteure des Bauwesens vor neue Herausforderungen. Starkregen- und Hochwasserereignisse einerseits sowie Dürreperioden andererseits belegen, dass wir zukünftig wassersensibel planen und bauen müssen.

Die gute Nachricht vorweg: Viele der daraus resultierenden Anforderungen sind mit zielorientiertem und nachhaltigem Planen und Bauen zu erfüllen.

Dabei entstehen häufig kostengünstige und konsensfähige Lösungen, die meist sogar noch weiteren Nutzen mit sich bringen, beispielsweise für die Ökologie, die Sozial- und Erholungsfunktionen oder ansprechende moderne Gestaltungsmöglichkeiten.

Die nachstehende Grafik verdeutlicht die möglichen Gefahren durch Wasser. Neben dem „klassischen“ Bach- und Flusshochwasser können Gefahren aus Starkregen auch weit von Gewässern entfernt auftreten.

Hoher Grundwasserstand kann mit Hochwasser in Flüssen einhergehen, aber auch unabhängig davon auftreten. Nicht zu vernachlässigen sind Gefahren durch Überlastung der Kanalisation.

Bei jeder Planung und Bauausführung sollten daher Überlegungen zu möglichen „Wassergefahren“ selbstverständlich sein. Geländesenken oder -mulden sollten konsequenterweise zum Rückhalt von Wasser oder zur Versickerung genutzt werden, mögliche Abfluswege freigehalten und Bebauung dort vermieden werden.

Das neue Verbändebündnis aus Bayerischer Architektenkammer, Bayerischer Ingenieurekammer Bau, dem Bayerischen Handwerkstag, der Deutschen Vereinigung für Wasser und Abfallwirtschaft (DWA), Landesverband Bayern sowie dem Bayerischen Baugewerbe zielt auf verschiedene Ebenen der Umsetzung des wassersensiblen Planens und Bauens.

1. Flächenplanung – Freiflächen, Landschafts- und Städteplanung, Bebauungsplanung
2. Gebäude-, Objekt- und Infrastrukturplanung
3. Umsetzung in der Realität – Bauausführung

Nur wenn alle Beteiligten in allen Ebenen von Planung und Bauausführung sich des Themas „wassersensibles Planen und Bauen“ bewusst sind und ihre Verantwortung auch wahrnehmen, kommen wir mittelfristig zu nachhaltigeren Siedlungen und Infrastrukturanlagen.

Hochwasserschutz geht alle an, jeder kann einen Beitrag zur Begrenzung von möglichen Schäden leisten.

! Weiterführende Informationen:

Broschüre „Hochwasser-Eigenvorsorge: Fit für den Ernstfall“, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt kann auf www.lbb-bayern.de unter Quick-Link-Nr. 156200000 abgerufen werden.

Broschüre „Überflutungs- und Hitzevorsorge durch die Stadtentwicklung“, herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung kann auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 156300000 abgerufen werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Abb: Unterschiedliche Wassergefahren: Grundwasser, Oberflächenabfluss/Starkniederschläge, Flusshochwasser (LfU, 2015)

Anpassung an den Klimawandel

Leitfaden: „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“

Der Leitfaden wendet sich an Bauherren, Hausbesitzer und Baufirmen mit Tipps zum Hochwasserschutz.

Die jüngsten Überschwemmungen in Teilen Österreichs und Norditaliens haben uns erneut die Gefahren von Starkregen und Hochwasser vor Augen geführt.

Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel baut vor allem auf das Prinzip der Eigenvorsorge. Vor diesem Hintergrund informiert ein Leitfaden des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu Gefahren und Vorsorge bei Starkregen und Hochwasser.

Die Praxishilfe stellt die wichtigsten Maßnahmen vor, mit denen sich Hausbesitzer gegen eindringendes Wasser schützen können: Tiefliegende Gebäudeöffnungen

lassen sich beispielsweise durch Schwellen, Stufen und Überdachungen sichern. Auch druckdichte Fenster im Souterrain halten das Wasser draußen.

Rückstausicherungen in Abflussrohren verhindern, dass Wasser aus der Kanalisation zurück ins Haus gedrückt wird. Außenwände, die mit dem Boden in Berührung kommen, sollten durch Bitumen- und Kunststoffbahnen gesichert werden. Bodenschwellen und mobile Barrieren halten abfließendes Niederschlagswasser vom Gebäude fern. Senken, Mulden und unterirdische Speicher können das Wasser auf dem Grundstück zurückhalten.

! Der BBSR-Leitfaden: „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ kann unter Quick-Link-Nr. 156500000 heruntergeladen werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Neue TRGS 519 – Asbest

Neue Erkenntnisse zum Vorkommen von Asbest in Baustoffen bis 1993 in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern sowie anderen Baumaterialien erfordern die Entwicklung neuer Arbeitsverfahren zum Rückbau zusätzlich zu den bislang eingeführten sogenannten ASI-Arbeiten. Damit diese Verfahren angewendet werden dürfen, wurde die TRGS 519 Asbest novelliert.

Die TRGS 519 betrifft sämtliche baugewerbliche Betriebe, die mit dem Rückbau alter Bausubstanzen in Berührung kommen. Bei ASI-Arbeiten muss der Betrieb eine sachkundige Verantwortliche Person festlegen. Zudem muss der Arbeitgeber schriftlich einen Aufsichtsführenden beauftragen, der auf der Baustelle anwesend und weisungsbefugt ist. Sowohl die Verantwortliche Person als auch der Aufsichtsführende müssen sachkundig sein, das heißt, neben der erforderlichen Fachkunde zusätzlich an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang teilnehmen.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen der TRGS 519 dahingehend geplant, dass jeder Beschäftigte, der entsprechende Arbeiten durchführt, Grundkenntnisse über Asbest vorweisen muss.

Die Änderungen beziehen sich vor allem auf Regelungen zu „Tätigkeiten mit ge-

ringer Exposition“ und die „Anwendung emissionsarmer Verfahren“. Um diese zukünftig rechtssicher anzuwenden, werden sich Bauunternehmer, aufsichtsführende Personen und gegebenenfalls auch das Fachpersonal weiterbilden müssen. Um den Anforderungen gerecht zu werden, wird eine Weiterbildungsinitiative über die Bauinnungen für 2020 und 2021 vorbereitet.

Außerdem soll das Thema Asbest fest in der baugewerblichen Ausbildung verankert werden, damit zukünftig jeder Mitarbeiter mit einer baugewerblichen Ausbildung für den Umgang mit Asbest vorbereitet ist.

! Die TRGS 519 können Sie bei www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 156400000 herunterladen.

! **Praxistipp:**
Für Unternehmer und Mitarbeiter, die bereits gute Kenntnis der bislang gültigen TRGS 519 haben, werden besonders die Dokumente „Hinweise zur Neufassung der TRGS 519 Asbest“ und die im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte „Bekanntmachung von Technischen Regeln“ empfohlen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Energiestandards im Wohnungsbau Die Schere zwischen Kosten und Energieeffizienz!

Eine aktuelle Studie der ARGE Kiel weist nach, dass mit erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz hohe Mehrkosten verbunden sind, das Einsparpotential an Energie aber nur unterproportional ansteigt.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Anhebung energetischer Standards für Wohngebäude hat der ZDB die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (ARGE Kiel) beauftragt, die Auswirkungen auf die Bauwerkskosten und die Energieeffizienz zu untersuchen.

Die ARGE Kiel hat in ihrer Studie eine Datengrundlage von mehr als 35.000 Wohnungen mit 2,8 Mio. Quadratmetern Wohnfläche und 7,3 Mrd. Euro Herstellkosten (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276) verwendet (siehe Tabelle 1). Die Studie bestätigt nachdrücklich die

Position des Baugewerbes zu den energetischen Anforderungen der EnEV (Energieeinsparverordnung) seit 2012: „Hohe energetische Neubaustandards verteuern den Wohnungsbau erheblich, ohne dass die Nutzer eine entsprechende Einsparung bei den Heizkosten erzielen!“

Vergleicht man die zusätzlichen Kosten und die Endenergieverbräuche von einem energetischen Standard zum nächst Höheren und ermittelt die jeweilige Amortisationszeit auf der Grundlage von aktuell üblichen Heizkosten in Höhe von zirka 10 ct/kWh, ergibt sich nur für den Sprung

von der WSchV 1995 auf die EnEV 2014 eine vernünftige Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeit zirka 22 Jahre). Auffallend ist jedoch eine Unstetigkeitsstelle beim EffH 70, für das es keine KfW-Fördermittel mehr gibt. Würden sich die Heizkosten deutlich erhöhen – zum Beispiel infolge zukünftiger CO₂-Bepreisung – ergäbe sich eine vernünftige Amortisation gegenüber dem aktuellen gesetzlichen Standard EnEV 2016.

Eine Verbesserung von EnEV 2016 zum EffH 70 erfordert nur geringe technologische Sprünge, wie Tabelle 2 verdeutlicht.

Tabelle 1

ENERGETISCHE STANDARDS IM NEUBAU	BAUWERKSKOSTEN (KG 300 U. 400) IN € JE M ² WOHNFLÄCHE (Wfl. gem. WoFIV)			ENDENERGIEVERBRAUCH JE M ² GEBÄUDENUTZFLÄCHE (AN gem. EnEV)			AMORTISATIONS-ZEIT VON STUFE ZU STUFE IN JAHREN
	VON	MEDIAN	BIS	VON	MEDIAN	BIS	
WSchV 1995	1.377	1.459	1.517	75	113	134	0
EnEV 2014	1.468	1.561	1.628	45	67	98	22
EnEV 2016	1.565	1.666	1.776	34	53	87	75
EffH 70	1.589	1.720	1.870	30	44	76	60
EffH 55	1.648	1.813	1.987	26	39	67	186
EffH 40	1.735	1.926	2.132	23	35	61	282

Quelle: ARGE Kiel, eigene Auswertung

Tabelle 2

		EnEV AB 2016	EffH 70	EffH 55	EffH 40
Außenwände	Dämmstoffdicke (-qualität)	14 cm (0,035 W/mK)	16 cm (0,035 W/mK)	20 cm (0,032 W/mK)	24 cm (0,032 W/mK)
Fenster	U _w -Wert (g-Wert)	1,1 W/m²K (0,5)	1,0 W/m²K (0,5)	0,9 W/m²K (0,4)	0,8 W/m²K (0,5)
Dach/oberste Geschossdecke	Dämmstoffdicke (-qualität)	18 cm (0,035 W/mK)	20 cm (0,035 W/mK)	24 cm (0,035 W/mK)	30 cm (0,032 W/mK)
Keller/unterer Gebäudeabschluss	Dämmstoffdicke (-qualität)	10 cm (0,035 W/mK)	12 cm (0,035 W/mK)	16 cm (0,035 W/mK)	20 cm (0,035 W/mK)
Wärmeerzeuger		Brennwert+Solar Nah-/Fernwärme (überw. fossil)	Brennwert+Solar Nah-/Fernwärme (überw. fossil, überw. erneuerbar) BHKW	Biomasse Wärmepumpe Nah-/Fernwärme (überw. erneuerbar) BHKW	Biomasse Wärmepumpe Nah-/Fernwärme (erneuerbar) BHKW
Lüftungsanlage		Fensterlüftung Abluftanlage	Fensterlüftung Abluftanlage WRG (≥ 60 %)	Abluftanlage WRG (≥ 60 %) WRG (≥ 80 %)	WRG (≥ 60 %) WRG (≥ 80 %)
Wärmebrücken-faktoren		pauschal	pauschal	verringert/ minimiert	minimiert/ optimiert + detailliert

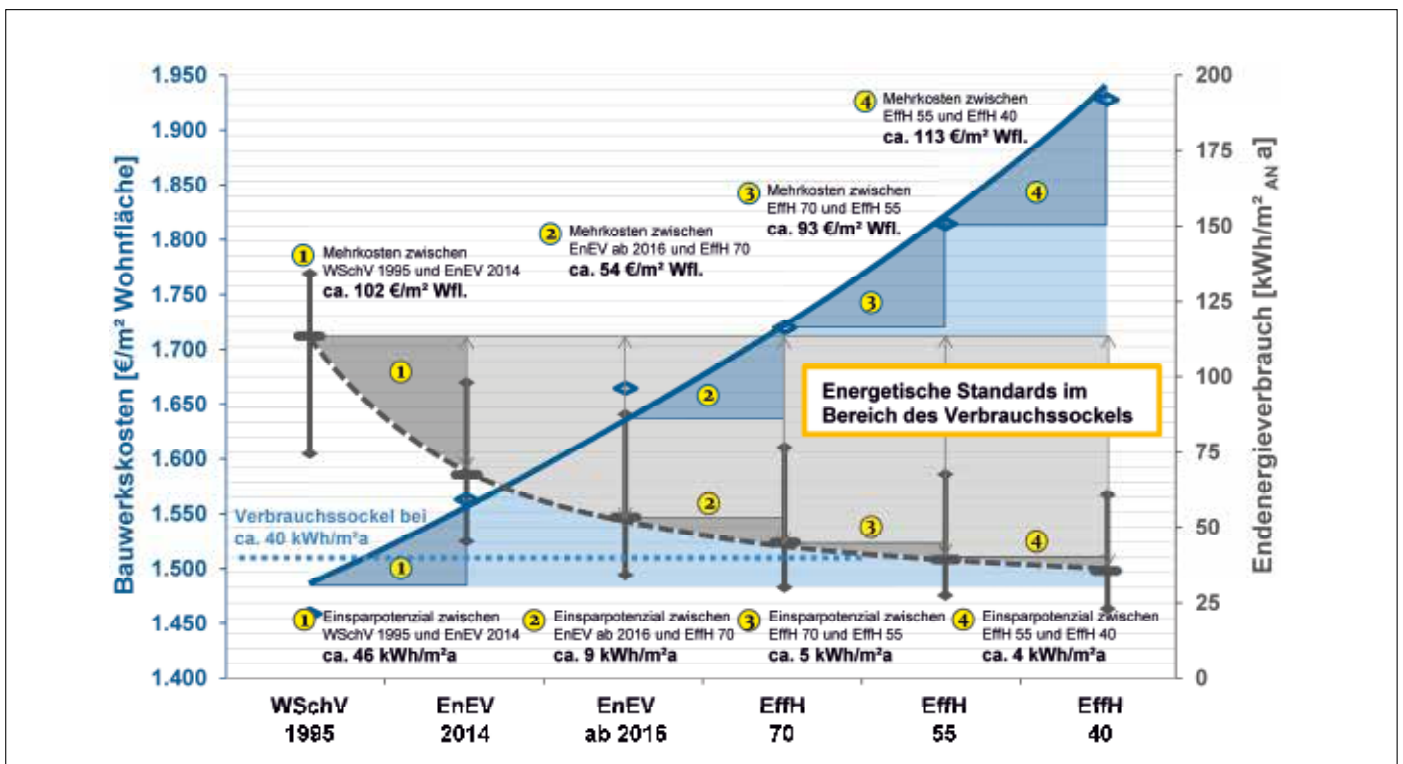
Übersichtstabelle zu den tatsächlichen Ausführungen bei Gebäudehülle und Anlagentechnik, Quelle: ARGE Kiel

Die untenstehende Grafik zeigt sehr deutlich, wie stark die Schere zwischen den Bauwerkskosten (blaue durchgezogene Linie) und dem Endenergieverbrauch (graue, gestrichelte Linie) bei den hohen, KfW-geförderten Energiestandards EffH 55 bis

EffH 40 auseinanderklafft.

! Die Studie kann unter Quick-Link Nr. 156000000 abgerufen werden.

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Quelle: ARGE Kiel

Passivhäuser werden nicht richtig gelüftet!

Eine Studie des IWU (Institut Wohnen und Umwelt) hat Bewohner von Passivhäusern zu ihren energieverbrauchsrelevanten Verhaltensweisen befragt. Fazit: Acht von zehn Befragten verzichten nicht auf ein Öffnen der Fenster im Winter.

Insgesamt lüftet nur die Hälfte der Befragten in einer unter Effizienzgesichtspunkten „unschädlichen“ Art und Weise, indem die Fenster im Winter weniger als 15 Minuten pro Tag ganz bzw. unter einer Stunde pro Tag gekippt oder gar nicht geöffnet werden.

Komfortbedürfnisse scheinen dabei ein wichtiger Grund zu sein. So stimmten 61 Prozent der Befragten zu, dass sich ein Gefühl frischer Luft nur durch das Öffnen

der Fenster herstellen ließe.

Viele Befragte haben falsche Informationen, zum Beispiel „Lüften über die Fenster beugt der Schimmelbildung im Passivhaus vor“ oder „Fensteröffnen hilft gegen trockene Luft im Winter“.

In der Praxis dürften damit viele Passivhäuser die errechneten Energieverbrauchswerte nicht erreichen!

! Die Studie kann kostenlos unter www.iwu.de bzw. im Downloadbereich unter lbb-bayern.de, Quick-Link-Nr. 156100000 heruntergeladen werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



STRASSEN- UND TIEFBAU

Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Heißbitumen

Der Ausschuss für Gefahrstoffe im Bundesarbeitsministerium hat einen neuen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dämpfe und Aerosole bei der Verarbeitung von Heißbitumen festgelegt. Dieser wird allerdings für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt.

Die Bauwirtschaft (ZDB und HDB) hatten im Vorfeld zur Entscheidung einen Antrag auf eine achtjährige Übergangsfrist gestellt, da der vorgesehene Grenzwert für Dämpfe und Aerosole von $1,5 \text{ mg/m}^3$ deutlich unter den derzeit gemessenen Werten liegen würde und nur die Umrüstung bzw. Ausstattung aller Asphaltfertiger mit Absaugeinrichtung bei gleichzeitigem Einsatz von temperaturabgesenktem Asphalt Aussicht auf Erfolg verspräche.

Nach der Tagung des AGS am 19. und 20. November 2019 hat dieser den **AGW in einer Höhe von $1,5 \text{ mg/m}^3$** (gemessen nach Bitumenkondensat-Standard) für die Bitumensorten Destillationsbitumen und Air-Rectified-Bitumen festgelegt.

Dieser Grenzwert wird nunmehr in der TRGS 900 festgeschrieben und durch das BMAS im Ministerialblatt verbindlich eingeführt werden. Darüber hinaus wird dieser **Grenzwert für die Bereiche Walz-**

und Gussasphalt sowie für Bitumen- und Polymerbitumenbahnen **bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt** werden.

Damit hat die Branche eine fünfjährige Frist, um diesen festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert durch geeignete Maßnahmen wie den Einsatz von abgesaugten Asphaltfertigern umzusetzen und den Einsatz von derzeit noch nicht genormten temperaturabgesenkten Asphalt im Regelwerk zu verankern. In diesem Zusammenhang haben die Arbeitgeber im AGS sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine 5-jährige Übergangsfrist für den AGW nicht ausreichend sein wird.

Es wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Bauwirtschaft zusammen mit der BG Bau eine Branchenlösung erarbeitet, die die Möglichkeiten zur Reduzierung von Dämpfen und Aerosolen aufzeigt und damit die Unternehmen bei der Umsetzung unterstützt.

! **Bewertung:**
Die Gewährung einer Übergangsfrist von fünf Jahren für die Einführung der neuen schärferen Arbeitsschutzgrenzwerte ist zwar ein Teilerfolg der baugewerblichen Verbände. Die Bauverbände werden nun zeitnah eine Branchenlösung mit Vorgaben für die Umsetzung der neuen Arbeitsplatzgrenzwerte erarbeiten.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

IQ-Herbsttagung in Hersbruck

Viel Schwung und Begeisterung gab es bei der IQ-Jahrestagung am 18. und 19. Oktober 2019 in Hersbruck. Neben hochkarätigen Referenten lockte die gelungene Auftaktveranstaltung mit einer Führung durch Europas größte private Oldtimersammlung.

Den Auftakt machte Dachdeckermeister Jörg Mosler mit seinem Vortrag zum Thema „Die Fachkräfteformel“. Er gab Einblicke, wie Mitarbeitergewinnung einem Handwerksbetrieb zukünftig gelingt. Attraktiv werden nur solche Betriebe sein, die Mitarbeiter emotional packen und an sich binden. Geld und Sicherheit seien bei der Auswahl des Arbeitgebers sicherlich von Bedeutung. Dies bieten jedoch auch andere Branchen. Die Vorteile der Handwerksbetriebe seien eher darin begründet, dass sie dichter dran sind an den Menschen.

Wenn man ein tolles Bauunternehmen hat und das nach außen transportiert, kann man die Menschen auf charmante Art darauf hinweisen, dass man ein attraktiver Arbeitgeber ist. Bei der Mitarbeitergewinnung kämpfe schließlich jeder Unternehmer für sich allein.

Imagekampagnen des Handwerks und der Fachverbände können das persönli-

che Engagement des Unternehmers lediglich unterstützen, keinesfalls ersetzen.

Den eindrucksvollen Rahmen des IQ-Auftaktabends bildete das Dauphin Speed Event Museum in Hersbruck. Dort ist es nicht nur möglich, große Veranstaltungen und einen gelungenen IQ-Abend durchzuführen, sondern man befindet sich innerhalb Europas größter privater Oldtimersammlung. Diese umfasst rund 160 Oldtimer und 240 Motorräder, darunter viele Raritäten und Einzelstücke.

Man muss kein „Autonarr“ oder „Motorradverrückter“ sein, um beim Anblick der Sammlung ins Schwärmen zu geraten, kommentierte IQ-Vorsitzender Rößler bei der Eröffnung der IQ-Mitgliederversammlung am darauffolgenden Tag.

Neben einem ausführlichen Problem-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch beschlossen die „IQ-ler“, nicht nur ihre Unternehmen, sondern auch den IQ-Verein

weiterzuentwickeln und zu digitalisieren. So soll das IQ-Handbuch als webbasierte Version einsetzbar werden und die Mitgliedsbetriebe als nützliches „Werkzeug“ im Alltagsgeschäft unterstützen.

Abschließend gab Cem Karakaya, langjähriger Interpoolmitarbeiter und Präventionsexperte der Münchener Polizei einen erschreckenden Einblick, wie leicht es Kriminelle in der digitalen Welt haben, an persönliche Daten zu gelangen, die für Betrug, Stalking, Mobbing oder digitale Erpressung missbraucht werden.

Sein Vortrag war zwar amüsant vorgelesen, enthielt jedoch viele eindruckliche Berichte und erschütternde Fakten, wie leicht heute Datenmissbrauch funktioniert.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de





© LBB



FLIESEN UND NATURSTEIN

Begabtenförderung für junge Fliesenleger geht in 2. Runde

Eine weitere, erfolgreiche Projektwoche für Bayerns beste Auszubildende im Fliesenlegerhandwerk fand Ende November in Augsburg statt.

In der Woche vom 25. bis 29. November trafen sich zum zweiten Mal die begabtesten Auszubildenden im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk Bayerns auf Einladung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB in der Bauinnung Elias-Holl Augsburg. Eingeladen waren diejenigen Azubis mit den besten Praxisnoten in der Zwischenprüfung. In der Projektwoche, an der neun Auszubildende teilnahmen, stand die Verbesserung der Schnitttechnik im Mittelpunkt. Trainer der Lehrlinge waren Roland Filkorn, Bundestrainer der deutschen Fliesenleger-Nationalmannschaft und Wolf-



© LBB

gang Schuster, Ausbildungsmeister des Ausbildungszentrums der Bauinnung Augsburg. Im Laufe der Projektwoche hat jeder Lehrling ein Werkstück nach den hohen Anforderungen der nationalen und internationalen Leistungswettbewerbe angefertigt. Die Werkstücke wurden von einer Fachjury bewertet.

Schirmherr der Veranstaltung war Markus Ferber, Mitglied des Europäischen Parlaments, der auch am Tag der Offenen Tür zum Abschluss der Projektwoche

teilnahm. Wir danken der Firma PCI, welche die Veranstaltung gesponsert hat.

Mit den Begabtenförderungen im Mauer-, Straßenbauer- und Fliesenlegerhandwerk honoriert der LBB den Leistungswillen der Teilnehmer, entwickelt deren Leistungsniveau gezielt weiter und bereitet sie auf die beruflichen Leistungswettbewerbe vor.

Auch im kommenden Jahr wird die Begabtenförderung im bayerischen Fliesen-,

Platten und Mosaiklegerhandwerk fortgesetzt.

Sie findet vom 23. bis 27. November in der Bauinnung Aschaffenburg statt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© LBB



© LBB

VERANSTALTUNGEN

Winterseminar der süddeutschen Estrichleger

Datum: 23. bis 25. Januar 2020
Ort: im Tannenhof in Weiler im Allgäu
Veranstalter: Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB und Innung Estrich und Belag Württemberg

Deutsche Isolierertage

Datum: 24. bis 25. Januar 2020
Ort: AHORN Panorama Hotel Oberhof
Veranstalter: Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im ZDB

Wintertagung 2020 in Saalbach

Datum: 29. Januar bis 1. Februar 2020
Ort: Hotel Saalbacher Hof Dorfplatz 27 A A-5753 Saalbach
Veranstalter: Das Bayerische Baugewerbe

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 6. März 2020
Ort: Gunzenhausen
Veranstalter: Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 22. April 2020
Ort: Oskar von Miller Forum, München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe

Bayerischer Estrichtag

Datum: 29. April 2020
Ort: Taufkirchen
Veranstalter: Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB

Verbandstag der Bayerischen Baugewerbeverbände

Datum: 14. Mai 2020
Ort: BMW-Welt München
Veranstalter: LBB

EPF 2020

Datum: 25. bis 27. Juni 2020
Ort: Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen
Veranstalter: Bundesverband Estrich und Belag



© Anton Gvozditkov - stock.adobe.com

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

3 FRAGEN AN:

Dipl.-Ing. (FH) Joachim Puhle

Obermeister der Bauinnung Augsburg Elias Holl, Vorsitzender des Beirats der bezirklichen Geschäftsstelle Schwaben



© HWK Schwaben

BLICKPUNKT BAU: Herr Puhle, neben ihrem Amt als Obermeister sind Sie Beiratsvorsitzender der schwäbischen Obermeister in der bezirklichen Geschäftsstelle Schwaben. Was sind dort ihre Aufgaben?

Joachim Puhle: Der Beirat ist eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Landesverband in München und den regionalen Innungen mit ihren Obermeistern. Zu meinen Aufgaben als Vorsitzender gehört das Ausrichten und Leiten der turnusgemäß dreimal im Jahr stattfindenden Treffen. Dort werden Informationen aus dem Landesverband an die Obermeister weitergegeben und diskutiert. Auf der anderen Seite greifen wir dort auch die Belange aus den Innungen auf und geben diese an den Landesverband weiter. Die bezirk-

liche Geschäftsstelle Schwaben ist außerdem Anlaufstelle für alle schwäbischen Mitglieder, zum Beispiel bei Fragen zum Arbeitsrecht und bei arbeitsgerichtlichen Vertretungen.

BLICKPUNKT BAU: Wie sind Sie dazu gekommen, sich ehrenamtlich für das Baugewerbe zu engagieren?

Joachim Puhle: Im elterlichen Betrieb haben wir immer davon profitiert, laufend aktuelle und nützliche Informationen von der Innung zu erhalten, zum Beispiel bei speziellen Problemen im Arbeitsrecht.

Und irgendwann wurde ich vom Jungunternehmerkreis eingeladen, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Das waren interessante Vorträge zum Baurecht, zur Abrechnung und zur Vergabeordnung, die in sehr angenehmer und lockerer Runde stattfanden und mich so an den Verband heranführten.

Im Jahr 1993 gab es bei der Bauinnung Augsburg Elias Holl dann einen personellen Umbruch und einen Generationswechsel im Vorstand. Als junger Unternehmer mit gutem Netzwerk im Verband habe ich mich zu diesem Zeitpunkt um einen Platz im Vorstand beworben. 2011 wurde ich

dann zum Obermeister gewählt.

BLICKPUNKT BAU: Was sind ihrer Meinung nach die aktuell größten Herausforderungen im Verband und in ihrem Bezirk?

Joachim Puhle: Wir sind derzeit stark mit den Themen Fachkräftemangel und Nachwuchswerbung für die Ausbildungsberufe im Baugewerbe beschäftigt. Zusammen mit dem Landesverband, in den einzelnen Innungen und mit der bezirklichen Geschäftsstelle Schwaben, haben wir hier eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehört zum Beispiel die Projektwoche „Begabtenförderung“ und „Baumeister gesucht“. Regional haben wir in Zusammenarbeit mit Schulen Ausbildungsplatzbörsen etabliert und sind auf Messen wie der „fit for job!“ in Augsburg vertreten.

Im Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg führen wir in Zusammenarbeit mit den Mittelschulen die Initiative „Baujob-Casting“ durch. Dabei werden ausgewählte Schüler mit Interesse an den Bauberufen für einen Tag ins Ausbildungszentrum eingeladen. Sie bekommen vormittags einen Einblick in die überbetriebliche Ausbildung, werden am Mittag allgemein über die Ausbildung informiert und dürfen schließlich direkt mit Unternehmern in Kontakt treten.

Ein weiteres großes Thema des Beirats ist die Mitgliederwerbung. Hier hat sich die persönliche Kontaktaufnahme als besonders erfolgreich erwiesen. Ich bin überzeugt, dass sich die Vorteile einer Mitgliedschaft in einer baugewerblichen Organisation am besten im persönlichen Gespräch vermitteln lassen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Dipl.-Ing. (FH) Joachim Puhle

1980 – 1984	Diplom im Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Augsburg
1984 – 1989	Bauingenieur im elterlichen Betrieb, der Gleich KG Augsburg
1990 – 1996	Geschäftsführer der Baugeschäft Gleich GmbH und GS-Wohnbau GmbH
seit 1997	Geschäftsführender Hauptgesellschafter der Baugeschäft Gleich GmbH und GS-Wohnbau GmbH in Augsburg
1995 – 2005	Mitglied des Meisterprüfungsausschusses für das Maurer- und Betonbauhandwerk, Handwerkskammer für Schwaben
1993 – 2011	Vorstandsmitglied der Bauinnung Augsburg Elias-Holl
seit 2011	Vorstandsmitglied der Handwerkskammer für Schwaben, Obermeister der Bauinnung Augsburg Elias-Holl und Beiratsvorsitzender des Beirats der schwäbischen Obermeister



6. Deutscher Bauwirtschaftstag und 12. Deutscher Obermeistertag mit Baugewerbeabend in Berlin

Es war der Branchentreff der Bauwirtschaft. Im Zusammenschluss der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, dem 15 große Verbände über die gesamte Wertschöpfungskette der Baubranche angehören, kamen rund 700 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit zusammen. Im frischen Designkonzept der Bundesvereinigung Bauwirtschaft begrüßte ihr Vorsitzender, Marcus Nachbauer, die Unternehmerinnen und Unternehmer, denen sich ein abwechslungsreiches Programm mit hochinteressanten Keynotes und Diskussionen bot.

Das smarte, soziale und vor allem klimafreundliche Bauen stellte Katrin Göring-Eckardt, Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, in den Mittelpunkt ihrer Rede. Eingeladen war außerdem Hubertus Heil, SPD. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales betonte die bisherigen Leistungen der Großen Koalition. Als Beispiele nannte er das Baukindergeld, den sozialen Wohnungsbau und den Investitionshochlauf sowie das Qualifizierungschancengesetz und das Fachkräftewanderungsgesetz. Ein besonderes Highlight im Programm war dann der Auftritt



von Annegret Kramp-Karrenbauer, Bundesministerin der Verteidigung und Vorsitzende der CDU Deutschlands. Sie stellte einige Bausteine für eine moderne Gesellschaft dar. Beim Klimawandel spiele vor allem die Energieeinsparung eine bedeutende Rolle und hier komme die Bauwirtschaft mit energetischen Sanierungen beim Gebäudebestand ins Spiel.

Schon zur Tradition geworden ist der Deutsche Obermeistertag, der in diesem Jahr in seiner zwölften Ausgabe im Kon-

text des Bauwirtschaftstages der Bundesvereinigung Bauwirtschaft stattfand. „Wir wollen unseren Kindern eine gute Infrastruktur hinterlassen, aber auch Gebäude für gutes Wohnen und Arbeiten. Und es gibt weiterhin viel zu bauen“, erklärte Verbandspräsident Reinhard Quast im Rahmen der Veranstaltung. Hierfür müssten allerdings die Rahmenbedingungen stimmen und es sei Aufgabe des ZDB, sich dafür einzusetzen.

Im historisch beeindruckenden Ambiente der Deutsche Telekom AG Hauptstadtpresenztanz trafen sich im Anschluss an das Konferenzprogramm rund 250 geladene Gäste zum Baugewerbeabend. Als besonderer Gast konnte zudem Carsten Linnemann, stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie Bundesvorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU (MIT), begrüßt werden. In seiner Dinner Speech ermutigte er die mittelständischen Unternehmer, sich ihrer Bedeutung als tragende Säule der Volkswirtschaft bewusst zu sein und lobte den Beitrag, den die Bauwirtschaft zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung leiste.



Bundesparteitag der CDU Deutschlands in Leipzig

Am 22. und 23. November 2019 fand in Leipzig der 32. Parteitag der CDU Deutschlands statt. Der ZDB war vor Ort, um für die Interessen der Baubranche zu werben. Besonderes Highlight: Die Weltmeister Alexander Bruns (Zimmerer) und Janis Gentner (Fliesenleger).

Im Laufe des Parteitages fanden zahlreiche Politiker und Politikerinnen den Weg an den Baugewerbe-Stand. Unter anderem konnte die Parteivorsitzende Annegret Kramp-Karrenbauer, die Bundesminister Peter Altmaier, Julia Klöckner, Anja Karliczek und Helge Braun, die Ministerpräsidenten Volker Bouffier und Michael Kretschmer sowie CDU-Generalsekretär Paul Ziemiak neben etlichen Bundestagsabgeordneten begrüßt werden.



Bundesparteitag der SPD in Berlin

Am Wochenende des 6. bis 8. Dezember 2019 traf sich die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zu ihrem Bundesparteitag. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe war als Aussteller mit dabei, um im Rande des Parteitags mit den Vertretern der Partei über aktuelle baupolitische Themen zu sprechen. Neben den neu gewählten Vorsitzenden der Partei, Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans, kamen auch die Minister Olaf Scholz, Svenja Schulze, Christine Lambrecht und Franziska Giffey sowie die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer, SPD-Generalsekretär Lars Klingbeil und etliche Abgeordnete der Bundestagsfraktion samt deren Vorsitzendem, Rolf Mützenich, an den Stand des Baugewerbes. Besonders beeindruckend waren die Darbietungen von Alexander Bruns, Zimmerer-Weltmeister, und Janis Gentner, Fliesenleger-Weltmeister.



Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/ Die Grünen in Bielefeld



Vom 15. bis 17. November 2019 fand in Bielefeld die 44. Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen statt. Mit dabei war auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe, um für die Anliegen der mittelständischen Bauwirtschaft zu werben. Mit dabei war Fliesenleger Julian Kersting, der aktuell für die EuroSkills 2020 trainiert. Zu den politischen Gästen gehörte unter anderem Katrin Göring-Eckardt, die Co-Fraktionsvorsitzende der Grünen-Bundestagsfraktion, der baupolitische Sprecher der Fraktion Christian Kühn sowie der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats der Partei, Danyal Bayaz.



Editorial

Wir blicken auf ein ereignisreiches letztes Quartal zurück: Am Bauwirtschaftstag haben wir gemeinsam mit der Bundesvereinigung Bauwirtschaft haben wir den 6. Deutschen Bauwirtschaftstag in Berlin veranstaltet. Zu unserem Branchentreff konnten wir mit der Annegret Kramp-Karrenbauer, Hubertus Heil und Katrin Göring-Eckardt wichtige Bundespolitiker begrüßen und mit ihnen die Anliegen des Bau- und Ausbaugewerbes diskutieren. Am Tag zuvor, beim 12. Deutschen Obermeistertag, standen aktuelle Themen der Verbandsarbeit sowie fachlichen Vorträge auf dem Programm. Veranstaltungen wie diese machen deutlich: Unsere Stimme im politischen Berlin wird gehört und wir werden als größter Bauverband als Ansprechpartner geschätzt.

Auch bei den Bundesparteitagen von CDU, SPD und Bündnis90/ Die Grünen waren wir präsent und haben im Dialog mit zahlreichen Vertretern der Parteien aus Regierung und Opposition, aus den Ländern und Parlamenten die Interessen unserer Branche thematisiert. Die Parteitage sind wichtige Plattformen, um unsere Sichtbarkeit bei

den Ansprechpartnern in den Parteien zu festigen.

Somit konnten wir in diesem Jahr in einigen Bereichen wichtige Erfolge für unsere Unternehmen erzielen: Nach langen Beratungen befindet die Wiedereinführung der Meisterpflicht für einige Berufe nun auf der Zielgeraden. Wenn der Bundesrat Ende des Monats dem Gesetzesvorhaben zustimmt, ist ein Meilenstein zur Qualitätssicherung in der Bauausführung sowie in der Ausbildung erreicht. Auch die energetische Gebäudesanierung steht wieder auf der Tagesordnung – hier sind Bund und Länder aufgefordert, bei den Beratungen im Vermittlungsausschuss zügig den Weg frei zu machen, um mehr Klimaschutz im Gebäudesektor zu ermöglichen.

Besonders beschäftigen wird uns in der nächsten Zeit die Entwicklung im Infrastrukturbereich: Sowohl für die Straße als auch für die Schiene stehen für die nächsten Jahre erhebliche Investitionsvolumina zur Verfügung. Um die Finanzmittel auch tatsächlich zu verbauen, muss der heimische Mittelstand unbedingt einbezogen werden. Darauf muss auch in der Vergabepraxis geachtet werden.



Zu guter Letzt: Ein Thema, das uns alle verstärkt angeht, ist die Digitalisierung der Branche: Der technologische Fortschritt bringt zahlreiche neue Tools, Prozessverbesserungen und Arbeitsmethoden hervor, durch die sich die Art des Bauens verändert. Wir als Verband beraten und informieren unsere Unternehmen hinsichtlich der neuesten Entwicklungen. Anfang Februar findet auf dem Gelände der Messe Köln erstmalig die Fachmesse digitalBAU statt, die der gesamten Branche ein Forum zum Austausch über digitale Themen bietet. Natürlich ist auch unser Verband vor Ort. Besuchen Sie uns gerne!

Geburtstage

Am 13. November 2019 vollendete Dipl.-Ing. **Andrea Eberhardt** ihr 60. Lebensjahr. Frau Andrea Eberhardt ist Geschäftsführerin des Landesverbandes Bauhandwerk Berlin und Brandenburg e.V. und des Landesinnungsverbandes der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Brandenburg. Wir gratulieren!

Am 21. Januar 2020 begeht Dipl.-Ing. **Andreas Kley** seinen 60. Geburtstag. Kley ist Vorstandsvorsitzender des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen. Herzlichen Glückwunsch!

Dipl.-Ing. (FH) **Wolfgang Paul** feiert am 30. Januar 2020 seinen 75. Geburtstag. Paul ist ehemaliges Mitglied des ZDB-Vorstandes sowie ehemaliger Vorsitzender der Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im ZDB. Zudem ist Paul Träger des Ehrenrings des Deutschen Baugewerbes. Wir gratulieren!

Termine 2020

24. und 25. Januar	Deutsche Isolierertage	Oberhof
11. Februar	Außenwirtschaftstag	Berlin
11. bis 13. Februar	digitalBAU-Messe (mit Beteiligung des ZDB)	Köln
18. Februar	Sozialpolitischer Ausschuss	Berlin
25. und 26. Februar	7. Deutsche Pflastertage 2020	Fulda
12. bis 14. März	Jahrestagung Vereinigung Junger Bauunternehmer (VJB)	Berlin
19. März	Frühjahrstagung Fachverband Hoch- und Massivbau im ZDB	Berlin
20. bis 21. März	Seminar für junge Holzbauunternehmer/-innen	Fulda/Ebersburg
22. bis 24. März	71. Deutsche Brunnenbauertage	Bad Zwischenahn
24. März	Infrastruktur und Mittelstand – Herausforderungen und Chancen	Berlin

Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein

Redaktion: Daniel Arndt, M.A.

Satz: Dipl.-Des.(FH) Monika Bergmann

Fotos: ZDB/Claudius Pflug (S. 1, 2 o., 3 o.),

ZDB/Thomas F. Starke (S. 3 u.),

ZDB/Tobias Koch (S. 4)

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 - 58

10117 Berlin


Telefon 030 20314-408

Telefax 030 20314-420

E-Mail presse@zdb.de · www.zdb.de

**DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE**





**Wir wünschen allen Mitgliedern ein
BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
und einen ERFOLGREICHEN START
ins neue Jahr!**

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit
vom 23. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020
geschlossen.

Ab 7. Januar 2020 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur
Verfügung.

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU